

Anlage 1: Allgemeine Versorgungsbedingungen zum Fernwärmelieferungsvertrag EnBW Comfort Heat Vaihingen/Enz

1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) stellt dem Kunden Fernwärme aus dem Heizwassernetz der EnBW bereit für das/die an die Fernwärme angeschlossenen Gebäude des auf dem Vertragsdeckblatt genannten Flurstücks. Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie der Anlagen 1 bis 4 zum Vertrag.
- 1.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Fernwärmenetz der EnBW zu decken und die in dem zwischen EnBW und dem Kunden abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrag vereinbarten Entgelte zu entrichten.

2 Anschluss; Eigentumsgrenzen; nachträgliche Änderungen Anschlusswert

- 2.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Die EnBW stellt es dem Kunden an der Übergabestelle vorübergehend zur Verfügung, der Kunde entzieht in seiner Kundenanlage die für die Fernwärmeversorgung nötige Wärme und EnBW nimmt es vom Abnehmer wieder zurück. Das Heizwasser steht im Eigentum der EnBW und darf nicht entnommen werden.
- 2.2 Der Anschluss an das Fernwärme-Heizwassernetz der EnBW erfolgt indirekt (über Wärmetauscher)
- 2.3 Der Betrieb des Fernwärme-Heizwassernetzes, insbesondere Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen erfolgen nach den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an Nahwärmenetze der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)“ (TAB-2024).
- 2.4 Der Hausanschluss endet an den Hauptabsperren im Gebäude gemäß TAB 2024 Abbildung 3c „Eigentum der EnBW / des Kunden“.
- 2.5 Die Kundenanlage umfasst die Anlagen nach der Hauptabspernung. Die Lieferung und der Einbau der Kundenanlage erfolgen im Auftrag und auf Kosten des Kunden durch eine von ihm beauftragte Heizungsfirma. Der Kunde ist für Betrieb, Wartung, Reparatur und gegebenenfalls Erneuerung seiner Kundenanlage verantwortlich.
- 2.6 Die mit Fernwärme versorgte Kundenanlage ist unter Berücksichtigung und Einhaltung des jeweils gültigen Datenblatts der Anlage 5 der TAB-2024 zu planen, zu erstellen und zu betreiben. Der Kunde stellt sicher, dass die Rücklauftemperatur seiner Hausanlage an der Liefergrenze (Wärmetauscher) den Wert gemäß TAB-2024 nicht überschreitet.



- 2.7 Der Anschlusswert (in kW) ist vereinbarter und abrechnungsrelevanter Lieferumfang und wird von EnBW technisch mit Regeleinrichtungen (siehe Abbildung 3 b: „Verantwortung EnBW für die Wärmelieferung“ TAB 2024) auf den vereinbarten Umfang eingestellt. Eine Beratungspflicht der EnBW im Hinblick auf die Festlegung des Anschlusswerts besteht nicht.
- 2.8 Änderungen, wie z.B. Erweiterungen des Hausanschlusses, dauerhafte Stilllegungen des Hausanschlusses oder Leistungsanpassungen, sind jeweils rechtzeitig unter Verwendung der von EnBW bereitgestellten Vordrucke in Textform anzumelden.
Die Änderung des Anschlusswerts wird zwischen Kunde und EnBW gesondert vertraglich geregelt. Eine Änderung des Anschlusswerts kann einmal jährlich erfolgen. Sie kann nur im Rahmen der technischen Grenzen der Fernwärmeversorgungsanlagen der EnBW, der Kundenanlage und der Hausanschlussleitung gewährt werden.
- 2.9 Erfolgt eine Reduzierung des Anschlusswerts, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung des vom Kunden gezahlten Anschlussbetrags.
- 2.10 Die Hausanschlussleitung steht auch nach Stilllegung unter Druck, da diese weiterhin mit dem Fernwärmenetz verbunden ist. Der Kunde stellt entsprechend sicher, dass alle Pflichten zur Verkehrs- und Betriebssicherung erfolgen und keine unbefugten Handlungen an den Absperrarmaturen durchgeführt werden.

3 Inbetriebsetzung, Füllmengen

- 3.1 Der Aufwand der Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird gemäß Anlage 2 Ziffer 5 berechnet.
- 3.2 Soll ein Neukunde aus einer bereits in Betrieb befindlichen Kundenanlage beliefert werden, wird das Datum der Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf das Datum des Belieferungsbeginns festgelegt. Bis zum Nachweis, dass die Kundenanlage die Anforderungen der TAB erfüllt, erfolgt die Belieferung unter Vorbehalt. Anwendbar ist die jeweils zum Zeitpunkt des Belieferungsbeginns des Neukunden gültigen TAB.

4 Anschlussbetrag

- 4.1 Im Falle eines Neuanschlusses hat der Kunde vor Belieferungsbeginn EnBW mit der Herstellung des Anschlusses beauftragt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie die Aufnahme der Belieferung mit Fernwärme kann von der Bezahlung des beauftragten Anschlussbetrags abhängig gemacht werden.

5 Preise; Preisbestandteile

- 5.1 Das für die Fernwärmeversorgung vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Jahresservicepreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Mengenpreis). Diese vom Kunden zu zahlenden Entgelte ergeben sich gemäß **Anlage 2 (Preisbestimmungen)**. Sie ändern sich anhand der in Anlage 2 aufgeführten Preisänderungsklauseln jeweils zum 01.07. eines Kalenderjahres, erstmals zum 1.7.2025. Sie sind dem EnBW Preisblatt Fernwärme in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- 5.2 EnBW ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mängelanzeige bei Nichteinhaltung (Überschreitung) der vertraglich vereinbarten Rücklaufftemperaturen gemäß **Anlage 5 der TAB-2024**, gemessen durch den abrechnungsrelevanten Wärmemengenzähler, **Staffelpreise gemäß Anlage 2 Ziffer 6** für die gelieferten Wärmemengen vom Kunden zu verlangen.

6 Ferndatenübermittlung; Abrechnung

- 6.1 EnBW kann zur Messung und Abrechnung dauerhaft fernauslesbare Zähler einsetzen. Diese dienen der Abrechnung, der Feststellung von Energieeffizienzpotenzialen bei der Fernwärmeversorgung, der Feststellung von Versorgungsunterbrechungen des Kunden, der Dokumentation der Daten nach Ziffer 2.3 sowie zur zeitnahen Übermittlung von Fehlern der Zählgeräte. Mit den Zählern werden die Daten kontinuierlich gemessen und verschlüsselt an EnBW übermittelt. EnBW ist berechtigt, die Daten für obenstehende Zwecke zu übermitteln, zu speichern und zu verarbeiten.
- 6.2 Wird für die Zählerfernauslesung eine Stromversorgung (230 V) benötigt, so ist der Kunde verpflichtet den hierfür notwendigen Stromanschluss gemäß der TAB-2024 zu gewährleisten und EnBW unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der Mengenpreis gem. Ziffer 5.1 wird auf Basis des Zählerstands abgerechnet. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresendabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen fällig.

7 Zutrittsrecht

- 7.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVB-FernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 7.2 Sollte es aus den unter Ziffer 7.1 genannten Gründen erforderlich sein, die Räume eines Dritten, z. B. eines Mieters zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der EnBW und deren Beauftragten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

8 Änderungen und Ergänzungen

- 8.1 Die EnBW ist berechtigt, gemäß §4 AVBFernwärmeV die Bedingungen des Fernwärmelieferungsvertrags zu ändern. Eine solche Änderung wird öffentlich bekannt gegeben. Für Preisänderungsklauseln gilt Ziffer 7.2 der Anlage 2.
- 8.2 Wird durch Gesetze oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen, Abgaben, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben, die nach Vertragsabschluss ergehen oder eingeführt werden, die Erzeugung, die Fortleitung oder die Abgabe von Fernwärme verteuert oder verbilligt, so verändern sich die in den Preisbestimmungen genannten Preise des Vertrags entsprechend der Auswirkung der gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen anteilig von dem Zeitpunkt an, an dem sich die Vertueerung bzw. Vergünstigung auswirkt. Dies gilt auch für Umlagen oder ähnliche durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen vorgegebenen Belastungen, z. B. Belastungen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.
- 8.3 Ändern sich die wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für die EnBW oder den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Eine Anpassung ist schriftlich zu verlangen. Sie wirkt nicht über den Zeitpunkt zurück, zu dem das Verlangen gestellt worden ist.

9 Haftung

- 9.1 Für Schäden durch die Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung haftet EnBW gemäß § 6 AVBFernwärmeV.

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass seine Mieter gegenüber der EnBW aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der EnBW berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.



- 9.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haftet EnBW und ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die EnBW und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 9.3 Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet die EnBW nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 Haftpflichtgesetz.

10 **Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Vertrag im Übrigen gültig bleibt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die ungültigen Bestimmungen bzw. zur Auffüllung der Lücke, durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen bzw. zu schließen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.